DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996

Parafly Franken e. V.
Stefan Christ
Eyerlohe 8

91589 Aurach

Gmund, 23. Mai 1997 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mitteldachstetten", 91617 Oberdachstetten

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Parafly Franken e. V. vom 14.03.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 128, 780, 120, 58, 59, 121, 122, 784, 785 (Starts und Landungen), Gemarkung Mitteldachstetten.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten

Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/ Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wurde mit Schreiben vom 21.04.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 15.05.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 17.03.1997 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

LANDRATSAMT ANSBACH

Fax:
0981/461 33442
"Mitteldachstetten"
Stellungnahme der
Naturschutzbehörde, zufaxen

EINGEGANGEN
20. Mai 1997

Landratsamt Ansbach • Postfach 15 02

Deutscher Hängegleiterver
im DAeC
Postfach 88

83701 Gmünd am Tegern

15.05.1997

Auskunft erteilt	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon (0981)468-	Telefax (0981)468-	Zi.Nr.
Herr Münz	173 - SG 42	421	402	3.18

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG "Mitteldachstetten", 91617 Oberdachstetten

Schreiben vom 21.04.1997 R/el

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Zulassung der beantragten Flächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Münz
Reg.Amtmann

Bitte z. Hden.
Herrn Klaus Hoffmann

Hausanschrift: Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach
Telefon
Vermittlung: (0981)468-0
Durchwahl: (0981)468+Nebenstelle
Telefax: (0981)468 702
Telex: 61 767

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Ansbach Nr. 201 434 (BLZ 765 500 00)
Sparkasse Heilsbronn Nr. 760004234 (BLZ 765 500 00)
Sparkasse Wassertrüdingen Nr. 570000026 (BLZ 765 500 00)
Bayer. Vereinsbank Ansbach Nr. 4150112 (BLZ 765 200 71)
Sparkasse Feuchtwangen Nr. 844 (BLZ 765 500 00)
Sparkasse Rothenburg o.d.T. Nr. 195099 (BLZ 765 518 60)
Sparkasse Dinkelsbühl Nr. 100024 (BLZ 765 510 20)
Postgiroamt Nürnberg Nr. 7070-857 (BLZ 760 100 85)
Gewerbebank Ansbach Nr. 14990 (BLZ 765 600 60)